

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

8. Juni 2011

Nummer 24

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtgebiet Bonn	193
- Bernhard-Berzheim-Platz	
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	194
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	194
- Zustellung einer Anhörung (Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	194
- Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides sowie eines Gewerbesteuerermessbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	196
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG	197

NRW – für die Erneuerung der Straßenentwässerung und Umgestaltung der Friedrichstraße zwischen Belderberg und Kesselgasse zur Fußgängerzone vom 30. Mai 2011

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der „Poppelsdorfer Kirmes“ 199

1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn vom 30. Mai 2011 201

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Bad Godesberger Stadtfestes“ vom 30. Mai 2011 203

Satzung der Stiftung Bonner Altenhilfe vom 30. Mai 2011 205

Zulassungsrichtlinien für Pützchens Markt 209

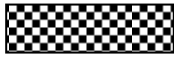
Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt 214

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

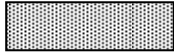
„Bernhard-Berzheim-Platz“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf

Dabei erstreckt sich die Widmung des Platzes bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Ippendorf, Flur 4, Nrn. 1311 tlw., 1330 tlw. und 2612 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Parkplatz),

sowie bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Ippendorf, Flur 3, Nrn. 799, 1088 und 1089, sowie Flur 4, Nrn. 1311 tlw., 1319 tlw., 1330 tlw., 2612 tlw., 2613 tlw. und 2832 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. Juni 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **28. Juni 2011** werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,

Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 30.05.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugzwangsengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung der Bundesstadt Bonn – Amt 56-2 – vom 30.05.2011, über die geplante Verwertung eines am 02.05.2011 eingezogenen Hundes, für Frau **Erika Karaszova**, früher wohnhaft in der Slowakischen Republik, Anschrift unbekannt, jetzt unbekannten Aufenthaltes in Deutschland, liegt zur Abholung durch die Empfängerin oder einem von ihr Bevollmächtigten während der Dienststunden im Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda – Lebensmittelüberwachung und Veterinärämter – Engeltaalstr. 4, 53111 Bonn, Parterre bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 31.05.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Eck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszugzwangsengesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gewerbesteuer- und Zinsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 27.04.2011 sowie der Gewerbesteuerermessbescheid 2009 vom 27.04.2011 des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für Herrn **Yusein**

Basriev Yuseinov als Empfangsbevollmächtigter für **Bau-Ko Stuck und Putz KG**, früher wohnhaft Carl-Schurz-Str. 20, 53123 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 27.05.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Rath

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 20.05.2011	PK-Nr. 7777.9991.4948
Betroffene/r Bartłomiej Tadeusz Dudek, Ippendorfer Allee 23, 53127 Bonn	
Datum 25.05.2011	PK-Nr. 7777.9991.9958
Betroffene/r Rita Maria Hees, Flachsgraben 5, 53343 Wachtberg	
Datum 26.05.2011	PK-Nr. 7777.8729.2696
Betroffene/r Stefan Friedrich Röth, Tulpenfeld 1, 53113 Bonn	
Datum 27.05.2011	PK-Nr. 7777.8704.8140
Betroffene/r Melanie-Jeanine Wöhler, Bremer Straße 12, 53844 Troisdorf	
Datum 24.05.2011	PK-Nr. 7777.8717.6726
Betroffene/r Melanie-Jeanine Wöhler, Bremer Straße 12, 53844 Troisdorf	
Datum 21.04.2011	PK-Nr. 7779.3067.3178
Betroffene/r Heiko Schmitz, Römerstraße 22, 53111 Bonn	
Datum 28.04.2011	PK-Nr. 7779.3067.7467
Betroffene/r Hishem Ferjani, Reuterstraße 6 a, 53113 Bonn	
Datum 10.03.2011	PK-Nr. 7779.3063.1904
Betroffene/r Milen Hees, Hausdorffstraße 233, 53129 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **30.05.2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz
- KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung
und Umgestaltung der Friedrichstraße
zwischen Belderberg und Kesselgasse zur Fußgängerzone**

Vom 30. Mai 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung und die Umgestaltung der Friedrichstraße zwischen Belderberg und Kesselgasse als Fußgängerzone und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern/innen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Bundesstadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der Mischfläche mit Unterbau, Tragschicht und Decke sowie der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 50 % des beitragsfähigen Aufwandes für den Umbau als Fußgängerzone einschließlich der Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. Mai 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der „Poppelsdorfer Kirmes“**

Vom 30. Mai 2011

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 26. Mai 2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der einmal jährlich im Ortsteil Poppelsdorf stattfindenden Kirmes dürfen Verkaufsstellen in folgenden Straßen:

- a) Clemens-August-Straße zwischen Botanischem Garten und Clemens-August-Platz
- b) Sebastianstraße von Clemens-August-Straße bis Haus-Nr. 31
- c) Kekuléstraße
- d) Sternenburgstraße zwischen Clemens-August-Straße und Kirschallee
- e) Poppelsdorfer Platz
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2011 ist Sonntag, der 10. Juli 2011.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. Mai 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

1. Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen
in der Bundesstadt Bonn

Vom 30. Mai 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418/FNA 7130-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), und den §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), für das Gebiet der Stadt Bonn folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn vom 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1.958) wird wie folgt geändert:

In § 3, Satz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2010“ durch „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. Mai 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des „Bad Godesberger Stadtfestes“**

Vom 30. Mai 2011

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 26. Mai 2011 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Bad Godesberg stattfindenden „Bad Godesberger Stadtfestes“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Moltkestraße , Friedrich-Ebert-Straße,
Kurfürstenallee zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Brunnenallee,
Brunnenallee, Burgstraße, Ännchenplatz, Bonner Straße,
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und Bahntrasse,
Elsässer Straße, Friesdorfer Straße zwischen Elsässer Straße und
Ännchenplatz
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2011 ist Sonntag, der 18. September 2011.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. Mai 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

Satzung der Stiftung Bonner Altenhilfe

Vom 30. Mai 2011

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stiftung Bonner Altenhilfe wurde im Jahre 1967 gegründet zur

- Stärkung und Optimierung der Altenhilfe und ihrer Angebote
- Sicherung der Aufgabenerfüllung zugunsten älterer Bonnerinnen und Bonner
- Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen
- Stärkung der finanziellen Ausstattung und Vermehrung der Spendenbereitschaft
- Optimierung der Wahrnehmung der Tätigkeiten aller Mitwirkenden auf dem Gebiet der Altenhilfe in der Öffentlichkeit
- Auseinandersetzung mit dem dritten Lebensabschnitt
- Schaffung und Sicherung der Transparenz der Angebote.

Die Stiftung Bonner Altenhilfe versteht sich als Instrumentarium zur Stärkung von Ressourcen und Fähigkeiten, zur Förderung der Selbsthilfe, zur Stärkung des Engagements und zur Vorbereitung auf das Alter in allen Bereichen des Lebens der Bonnerinnen und Bonner.

Aufgaben der Stiftung Bonner Altenhilfe und seines Kuratoriums sind daher insbesondere

- die Schaffung von Öffentlichkeit für den Stiftungszweck
- die Vermehrung des Ansehens des Aufgabenbereiches in Politik und Öffentlichkeit
- das Einwerben von Mitteln zur Finanzierung der Stiftung
- die aktive Beteiligung an der Fortentwicklung von Aufgabenfeldern und Konzepten
- die ideelle Unterstützung und Beratung der im Arbeitsfeld tätigen politischen Gremien und der haupt- und nebenamtlich Mitwirkenden
- die Repräsentation der Stiftung und Stärkung des Ansehens.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Die Bundesstadt Bonn unterhält zur Betreuung ihrer älteren Bürgerinnen und Bürger die „Stiftung Bonner Altenhilfe“ mit dem Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungsvermögen

Die Bundesstadt Bonn hat die Stiftung im Jahre 1967 mit einem Vermögen von 2 Millionen DM (1.022.583,70 €) ausgestattet. Durch Zuwendungen von dritter Seite soll das Stiftungsvermögen vermehrt werden.ⁱ

¹ Derzeit beträgt das Stiftungsvermögen 5.899.765,47 Euro (Stand 31.12.2010).

§ 3 Erfüllung des Stiftungszweckes

Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden dürfen.

Die Angebote für ältere Bürgerinnen und Bürger der Bundesstadt Bonn umfassen insbesondere:

- Individuelle Beratung in allen Fragen des täglichen Lebens
- Allgemeine Information durch geeignete Publikationen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung und gesellschaftlichen Kontaktpflege
- Förderung oder Durchführung von Freizeitmaßnahmen, Bildungs- und unterhaltenden Veranstaltungen
- Förderung von Diensten zur Erhaltung der Gesundheit
- Förderung von Fußpflege- und Mahlzeitendiensten
- Förderung bei der Erhaltung und Schaffung geeigneter Wohnformen
- Förderung der Vernetzung der Anbieter/innen und des kontinuierlichen Ausbaus der Angebote.

§ 4 Kuratorium

Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Bundesstadt Bonn ein Kuratorium.

Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Die Zahl der regulär gewählten Mitglieder des Kuratoriums darf 15 nicht überschreiten. Hinzu kommen 3 geborene Mitglieder.

Außerdem besteht die Möglichkeit, jederzeit durch Ratsbeschluss verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft zu übertragen. Sie ist nicht auf die Dauer einer Wahlperiode beschränkt.

Geborene Mitglieder sind der/die Oberbürgermeister/-in der Bundesstadt Bonn, der/die jeweilige Vorsitzende des Fachausschusses für Sozialangelegenheiten und der/die jeweilige Beigeordnete des Fachbereichs Soziales der Verwaltung, der/die gleichzeitig die Geschäftsführung innehat.

§ 5

Erledigung der Stiftungsgeschäfte

Für die Stiftungsgeschäfte stehen das Personal und die Einrichtungen der Stadtverwaltung zur Verfügung; eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt hierfür nicht.

Alle Stiftungsgeschäfte werden ehrenamtlich vorgenommen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 6

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 7

Kontrolle

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die gesamte Geschäftsführung der Stiftung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn.

§ 8

Änderung des Stiftungszweckes

Eine Änderung des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen. Über Satzungsänderungen beschließt der Rat der Bundesstadt Bonn.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Rat der Bundesstadt Bonn mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung beschließt.

In diesem Falle fällt das Stiftungsvermögen der Bundesstadt Bonn zu; diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung Bonner Altenhilfe vom 8. Dezember 1967 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30. Mai 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

Zulassungsrichtlinien für Pützchens Markt

1. Veranstalter

Für die Durchführung der städtischen Jahrmarktveranstaltung „Pützchens Markt“ ist der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, - Leistungszentrum „Märkte“ - zuständig.

2. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Geschäftsarten zu schaffen. Dieser über die Grenzen Bonns hinaus bekannte und beliebte Jahrmarkt soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte und durch Platzierung von attraktiven Neuheiten sowie einer auch der historischen Entwicklung gerecht werdenden typischen Gestaltung (z.B. Pluutenmarkt, Einbezug der Anlieger der Zugangsstraßen zum Hauptgelände) eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

3. Festsetzung

- 3.1 Der Jahrmarkt „Pützchens Markt“ wird gem. § 68 II i.V.m. § 69 I GewO nach Gegenstand der Veranstaltung, Zeit (Termin), Öffnungszeiten und Ort schriftlich festgesetzt.
- 3.2 Die Festsetzung erfolgt spätestens bis zum Ende des Monats Juli des vorangegangenen Kalenderjahres.

4. Anzeigenschaltung

- 4.1 Die Anzeige für Bewerbungen zum „Pützchens Markt“ wird in bestimmten Fachzeitschriften (Komet und Kirmesrevue) im August des vorangegangenen Kalenderjahres geschaltet.
- 4.2 In der Anzeige ist ein Termin genannt, siehe Ziffer 6.1 (Bewerbungsfrist), bis zu dem die Bewerbung bei der Bundesstadt Bonn eingegangen sein muss.

5. Bewerbung + Bewerbungsunterlagen

- 5.1 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist:
Bundesstadt Bonn –Amt: 33-12-, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
- 5.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:
- 5.2.1 aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden E-Mailadresse
 - 5.2.2 ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des / der Verantwortlichen
 - 5.2.3 Beschreibung des Geschäftes, z.B.:
 - ➔ bei Fahrgeschäften = ist die Fahrweise zu beschreiben
 - ➔ bei Verkaufsgeschäften = ist das Warenangebot zu bezeichnen
 - ➔ bei Schaugeschäften = ist das Programm anzugeben
 - ➔ bei Spielgeschäften = ist, soweit zum Verständnis erforderlich, eine Spiel-
beschreibung beizulegen
 - 5.2.4 Platzbedarf mit den genauen Maßen des Geschäftes (Frontlänge und Tiefe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung, auf welcher Seite der Eingang liegt und ggfls. exakte Angaben über das Ausschwenken von Teilen des Gerätes über die Grundfläche hinaus
 - 5.2.5 Stromanschlusswerte (in KW anzugeben)
 - 5.2.6 aussagefähiges und aktuelles Bildmaterial (ggfls. auch computersimuliert) des Geschäftes bzw. der anzubietenden Produkte
- 5.3 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

6 Bewerbungsfrist

- 6.1 Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der **30. September** des Vorjahres, dabei gilt der Poststempel, wenn nicht vorhanden, der Eingangsstempel. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 6.2 Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 7)
- 6.3 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

7 Ausschluss von Bewerbungen

7.1 Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:

- ➔ verspätet eingegangene Bewerbungen
- ➔ unvollständige Bewerbungen
- ➔ Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
- ➔ Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)
- ➔ Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
- ➔ Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen sonstige Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben

8 Gestaltungsplan

8.1 Das Leistungszentrum „Märkte“ erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Verwaltungsvorschlag für den Gestaltungsplan (Hauptgelände) des Jahrmarktes Pützchen, über den die Bezirksvertretung Beuel am Anfang des Veranstaltungsjahres in einer Sitzung im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz beschließt.

8.2 Um im Sinne von Ziffer 2 für die Bevölkerung einen attraktiven und ausgewogenen Jahrmarkt veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden.

- ➔ Fahrgeschäfte
- ➔ Kindergeschäfte
- ➔ Schaugeschäfte (einschl. Tierschauen)
- ➔ Laufgeschäfte
- ➔ Ausspielungen, Schießwagen und Spielgeschäfte
- ➔ Imbiss
- ➔ Ausschank
- ➔ Süßwaren und Eis
- ➔ sonstige Verkaufsgeschäfte

9 Zulassung

9.1 Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung und Platzverteilung wird vom Leistungszentrum "Märkte" jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Gestaltungsplanes getroffen. Diese Entscheidung erfolgt öffentlich-rechtlich. Neben der Zulassung erhält der Bewerber einen privatrechtlichen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

9.2 Der Zulassungsanspruch wird, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle. Die nicht zugelassenen Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.

9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität des Geschäftes
1.a) Nachhaltigkeit

2. bekannt und bewährt

3. Losverfahren

➔ zu Punkt 1:

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

a) Allgemein für alle Geschäfte:

- Anziehungskraft aufs Publikum
- Zustand der Anlage
- Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
- Neuartigkeit des Geschäftes
- Nostalgieeffekt

b) für Fahr- und Kindergeschäfte

- Fahrweise
- Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
- besondere Effekte

c) für Laufgeschäfte

- Lauffläche
- besondere Effekte

d) Schaugeschäfte

- das dargebotene Programm
- besondere Effekte

e) für Imbiss, Ausschank, Eis, Süßwaren und sonstiger Verkauf

- Warensortiment

f) für Ausspielung, Schießwagen und Spielgeschäfte

- Warensortiment

➔ zu Punkt 2:

Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein

- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

➔ zu Punkt 3:

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

- 9.4 Die Veranstalterin sollte in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 10% (möglichst aus jeder Geschäftsart; siehe Ziffer 8.2) an Beschickern auswechseln, damit auch Neubewerber eine Chance haben, sich zu bewähren.
Ergibt sich nach der Berechnung aufgrund der vorgegebenen Quote ein Wert unter 1 (z.B. 3 Fahrgeschäfte = 0,3), so ist dieser für das Folgejahr bzw. die Folgejahre solange mit zu berücksichtigen, bis der Wert 1 erreicht bzw. überschritten wird.
- 9.5 Falls aber die Veranstalterin nur unter Beeinträchtigung der Attraktivität die Mindestquote einhalten kann, so kann die Quote ausnahmsweise unterschritten werden.
In diesem Falle ist die Amtsleitung schriftlich zu informieren. Darüber hinaus werden die Quoten der ausgetauschten Geschäfte im jeweilig nachfolgenden Controllingbericht des Leistungszentrums „Märkte“ schriftlich dargestellt.
- 9.6 Die Entscheidungen über die Zulassung trifft ein Gremium von 6 Personen. Diesem Gremium gehören zwei Mitarbeiter/-innen des Leistungszentrums „Märkte“ (darunter der/ die Sachgebietsleiter/-in), der/die zuständige Abteilungsleiter/-in, der/die Leiter/-in der Bezirksverwaltungsstelle Beuel, der/die Leiter/-in der städt. Veranstaltungskoordination und der/die Leiter/-in der Abt. Öffentlichkeitsarbeit oder die jeweiligen Vertreter i.A..
Die Entscheidung im Gremium muss mit Mehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Amtsleiter/-in der Bürgerdienste o.V.i.A. die Entscheidung.

Die Amtsleitung wird über das Auswahlverfahren unmittelbar informiert.
- 9.7 Über das Auswahlverfahren wird eine Dokumentation erstellt, die von den Gremiumsmitgliedern unterschrieben und dem/der zuständigen Dezernenten/-tin vor Absendung der Zu- und Absagen zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Die Dokumentation soll das vom Gremium ausgeübte Ermessen verdeutlichen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehenden Zulassungsrichtlinien in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 beschlossen.

Bonn, den 30. Mai 2011

Nimtsch
Oberbürgermeister

Zulassungsrichtlinien für den Bonner Weihnachtsmarkt

1. Veranstalter

Für die Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bonner Weihnachtsmarkt“ ist der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, - Leistungszentrum „Märkte“ - zuständig.

2. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der vorweihnachtlichen Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Geschäftsarten zu schaffen. Dieser über die Grenzen Bonns hinaus bekannte und beliebte Jahrmarkt soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte sowie durch eine weihnachtliche Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

3. Festsetzung

- 3.1 Der Jahrmarkt „Bonner Weihnachtsmarkt“ wird gem. § 68 II i.V.m. § 69 I GewO nach Gegenstand der Veranstaltung, Zeit (Termin), Öffnungszeiten und Ort schriftlich festgesetzt.
- 3.2 Die Festsetzung erfolgt spätestens bis zum Ende des Monats Januar des gleichen Kalenderjahres.

4. Anzeigenschaltung

- 4.1 Die Anzeige für Bewerbungen zum „Bonner Weihnachtsmarkt“ wird in bestimmten Zeitschriften (Komet und Schaufenster) im Januar des gleichen Kalenderjahres geschaltet.
- 4.2 In der Anzeige ist ein Termin genannt, siehe Punkt 6.1 (Bewerbungsfrist), bis zu dem die Bewerbung bei der Bundesstadt Bonn eingegangen sein muss.

5. Bewerbung + Bewerbungsunterlagen

- 5.1 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist:
Bundesstadt Bonn –Amt: 33-12-, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
- 5.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:
 - 5.2.1 aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden E-Mailadresse
 - 5.2.2 ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des / der Verantwortlichen
 - 5.2.3 Beschreibung des Geschäftes, z.B.:
➔ bei Verkaufsgeschäften = ist das Warenangebot zu bezeichnen
 - 5.2.4 Platzbedarf mit den genauen Maßen des Geschäftes (Frontlänge und Tiefe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung und weiterhin, auf welcher Seite der Eingang liegt
 - 5.2.5 Stromanschlusswerte (in KW anzugeben)
 - 5.2.6 aussagefähiges und aktuelles Bildmaterial (ggfls. auch computersimuliert) des Geschäftes bzw. der anzubietenden Produkte
- 5.3 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

6 Bewerbungsfrist

- 6.1 Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der **10. März.** des gleichen Jahres, dabei gilt der Poststempel, wenn nicht vorhanden, der Eingangsstempel. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 6.2 Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 7).
- 6.3 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft/ der Verkaufsstand wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

7 Ausschluss von Bewerbungen

7.1 Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:

- ➔ verspätet eingegangene Bewerbungen
- ➔ unvollständige Bewerbungen
- ➔ Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
- ➔ Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)
- ➔ Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
- ➔ Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen sonstige Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben

8 Gestaltungsplan

8.1 Das Leistungszentrum „Märkte“ erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Verwaltungsvorschlag für den Gestaltungsplan des Bonner Weihnachtsmarktes, über den die Bezirksvertretung Bonn in der Mitte des Veranstaltungsjahres, möglichst noch vor der parlamentarischen Sommerpause, in einer Sitzung im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz beschließt.

8.2 Um im Sinne von Ziffer 2 für die Bevölkerung einen attraktiven und ausgewogenen Jahrmarkt veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden.

- ➔ Verkaufsgeschäfte (insbesondere Weihnachtsartikel, Kunstgewerbe sowie Geschäfte, in denen dem Anlass entsprechende Gegenstände hergestellt oder bearbeitet werden)
- ➔ Kinderfahrgeschäfte
- ➔ Imbiss
- ➔ Ausschank
- ➔ Süßwaren

9 Zulassung

9.1 Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung und Platzverteilung wird vom Leistungszentrum "Märkte" jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Gestaltungsplanes getroffen. Diese Entscheidung erfolgt öffentlich-rechtlich. Neben der Zulassung erhält der Bewerber einen privatrechtlichen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

9.2 Der Zulassungsanspruch wird, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle. Die nicht zugelassenen Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.

9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität
 1. a) Nachhaltigkeit
2. bekannt und bewährt
3. Losverfahren

➔ zu Punkt 1:

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

a) Allgemein für alle Geschäfte

- Anziehungskraft aufs Publikum
- Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
- Zustand des Geschäftes
- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung und weihnachtliche Dekoration)
- Neuartigkeit des Geschäftes/Verkaufsstandes

b) für sonstigen Verkauf

- Herstellen der angebotenen Produkte am Stand
- Besonderheit des Warensortimentes

c) für Imbiss, Ausschank und Süßwaren

- Besonderheit des Warensortimentes

d) Kindergeschäfte

- Fahrweise
- Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
- weihnachtliche Malerei

➔ zu Punkt 2:

Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- Pflichtbewusstsein
- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- Kennen des Geschäftes/ Verkaufstandes
- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- störungsfreier Betriebsablauf

➔ zu Punkt 3:

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

- 9.4 Die Veranstalterin sollte in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 10% aus jeder Geschäftsart (siehe Ziffer 8.2) an Beschickern auswechseln, damit auch Neubewerber eine Chance haben, sich zu bewähren.
Ergibt sich nach der Berechnung aufgrund der vorgegebenen Quote ein Wert unter 1 (z.B. 3 Fahrgeschäfte = 0,3), so ist dieser für das Folgejahr bzw. die Folgejahre solange mit zu berücksichtigen, bis der Wert 1 erreicht bzw. überschritten wird.
- 9.5 Falls aber die Veranstalterin nur unter Beeinträchtigung der Attraktivität die Mindestquote einhalten kann, so kann die Quote ausnahmsweise unterschritten werden.
In diesem Falle ist die Amtsleitung schriftlich zu informieren. Darüber hinaus werden die Quoten der ausgetauschten Geschäfte im jeweilig nachfolgenden Controllingbericht des Leistungszentrums „Märkte“ schriftlich dargestellt.
- 9.6 Die Entscheidungen über die Zulassung trifft ein Gremium von 6 Personen. Diesem Gremium gehören zwei Mitarbeiter/-innen des Leistungszentrums „Märkte“ (darunter der/ die Sachgebietsleiter/-in), der/die zuständige Abteilungsleiter/-in, der/die Leiter/-in der Bezirksverwaltungsstelle Bonn, der/die Leiter/-in der städt. Veranstaltungskoordination und der/die Leiter/-in der Abt. Öffentlichkeitsarbeit oder die jeweiligen Vertreter i.A. an. Die Entscheidung im Gremium muss mit Mehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Amtsleiter/in der Bürgerdienste o.V.i.A. die Entscheidung.

Die Amtsleitung wird über das Auswahlverfahren unmittelbar informiert.
- 9.7 Über das Auswahlverfahren wird eine Dokumentation erstellt, die von den Gremiumsmitgliedern unterschrieben und dem/der zuständigen Dezernenten/-tin vor Absendung der Zu- und Absagen zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Die Dokumentation soll das vom Gremium ausgeübte Ermessen verdeutlichen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehenden Zulassungsrichtlinien in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 beschlossen.

Bonn, den 30. Mai 2011

Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung „Bernhard-Berzheim-Platz“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf

